

Informationen zum Artenschutz bei Gebäuderenovierungen

Im Mai 2008 fand in Bonn die internationale Konferenz zum Schutz der Biodiversität statt.

Der Niedergang der Biodiversität spielt sich aber nicht nur in entlegenen Teilen der Welt ab, sondern auch viele der in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind bedroht.

Unter anderem sind davon auch Gebäude bewohnende Tierarten betroffen, wie z. B. Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalben, Hausrotschwänze, Mauersegler, Haussperlinge, Fledermäuse, Mörtelbienen und Hornissen.

Sie profitieren von Öffnungen, Nischen, Spalten in Mauern, Ställen, Scheunen, Häusern und Kirchtürmen.

Im Zuge von Sanierungsarbeiten und Renovierungen an Gebäuden gehen diese Nist- und Zufluchtstätten häufig verloren.

Das Naturschutzrecht stellt sowohl die Tierarten als auch ihre Brut- und Wohnstätten unter Schutz.

Natürlich müssen Häuser instand gesetzt und saniert werden.

Dabei ist aber auf die betreffenden Tierarten Rücksicht zu nehmen, also der gesetzlich geforderte Erhalt oder Ersatz ihrer Nist- und Zufluchtstätten ist ins Baugeschehen zu integrieren.

Wird gegen die rechtlichen Bestimmungen des seit November 2007 in Kraft getretenen Umweltschadengesetzes verstoßen, ebenso wie gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Artenschutzverordnung haftet das mit der Gebäudesanierung betraute Unternehmen für Schäden, die es in und an der Natur anrichtet.

Werden im oder am Gebäude Tiere vertrieben, so ist dies eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird, und der Schädiger ist verpflichtet die Tiere wieder anzusiedeln.

Um Probleme zu vermeiden sollten sich entweder Auftraggeber oder Auftragnehmer vor Beginn der Sanierungsarbeiten mit der jeweiligen Kommune oder der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Gießen in Verbindung setzen.